

06.02.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Inzu Punkt der 709. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1997

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung der gegenseitigen Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten, und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 KOM(92) 544 endg.;

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 EUZBLG gegeben sind, die Bundesregierung der Verordnung also nur im Einvernehmen mit dem Bundesrat zustimmen darf.

Die Verordnung ist auf Artikel 235 EG-Vertrag gestützt. Die Titel I, II und III der Verordnung regeln die Amtshilfe gegenüber Behörden anderer Mitgliedstaaten und gegenüber der Kommission. Sie gelten nicht nur für den Bereich der Zölle, der Abschöpfungen und der Ausfuhrerstattungen, sondern nach Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung für „die Gesamtheit der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften“. Diese Titel regeln somit, bezogen auf Deutschland, auch das Verwaltungsverfahren von Länderbehörden. Eine entsprechende innerstaatliche Regelung bedürfte nach Artikel 84 Abs. 1 Grundgesetz der Zustimmung des Bundesrates.

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 28. Mai 1993 , Drucksache 86/93 (Beschluß)
Wiederaufnahme der Beratungen (jetzt: EU)

2. Der Bundesrat erklärt gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG das Einvernehmen zur Zustimmung zu dem Verordnungsvorschlag in der zur Beschlußfassung vorliegenden Fassung (vgl. Dokumente vom 07.02.95 einschließlich der Korrekturen vom 04.05.95, 23.06.95 und vom 30.09.96) einschließlich der Erklärungen für das Ratsprotokoll vom 24.01.97.

Der Bundesrat stellt seine Bedenken gegen den Verordnungsentwurf aus integrationspolitischen Gründen zurück, nachdem - verglichen mit dem ursprünglichen Kommissionvorschlag - folgende Verbesserungen erreicht wurden:

Das Zollinformationssystem ist durch gemeinsame Protokollerklärung von Rat und Kommission zu Artikel 23 Abs. 4 der Verordnung für den Agrarbereich auf Daten beschränkt, die im Zusammenhang mit dem internationalen Warenverkehr stehen.

Der Datenschutz ist befriedigend geregelt.

Dem Subsidiaritätsprinzip ist dadurch besser Rechnung getragen, daß Kommissionsbeamte bei Ermittlungen durch die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates nur noch mit deren Einverständnis anwesend sein dürfen.

21.02.97**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung der gegenseitigen Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten, und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 KOM(92) 544 endg.; Ratsdok. 4266/93

Der Bundesrat hat in seiner 709. Sitzung am 21. Februar 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 EUZBLG gegeben sind, die Bundesregierung der Verordnung also nur im Einvernehmen mit dem Bundesrat zustimmen darf.

Die Verordnung ist auf Artikel 235 EG-Vertrag gestützt. Die Titel I, II und III der Verordnung regeln die Amtshilfe gegenüber Behörden anderer Mitgliedstaaten und gegenüber der Kommission. Sie gelten nicht nur für den Bereich der Zölle, der Abschöpfungen und der Ausfuhrerstattungen, sondern nach Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung für „die Gesamtheit der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften“. Diese Titel regeln somit, bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland, auch das Verwaltungsverfahren von Länderbehörden. Eine entsprechende innerstaatliche Regelung bedürfte nach Artikel 84 Abs. 1 Grundgesetz der Zustimmung des Bundesrates.

2. Der Bundesrat erklärt gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG das Einvernehmen zur Zustimmung zu dem Verordnungsvorschlag in der zur Beschlußfassung vorliegenden Fassung (vgl. Dokumente vom 07.02.95 einschließlich der Korrekturen vom 04.05.95, 23.06.95 und vom 30.09.96) einschließlich der Erklärungen für das Ratsprotokoll vom 24.01.97.

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 28. Mai 1993, Drucksache 86/93 (Beschluß)

Der Bundesrat stellt seine Bedenken gegen den Verordnungsentwurf aus integrationspolitischen Gründen zurück, nachdem - verglichen mit dem ursprünglichen Kommissionvorschlag - folgende Verbesserungen erreicht wurden:

Das Zollinformationssystem ist durch gemeinsame Protokollerklärung von Rat und Kommission zu Artikel 23 Abs. 4 der Verordnung für den Agrarbereich auf Daten beschränkt, die im Zusammenhang mit dem internationalen Warenverkehr stehen.

Der Datenschutz ist befriedigend geregelt.

Dem Subsidiaritätsprinzip ist dadurch besser Rechnung getragen, daß Kommissionsbeamte bei Ermittlungen durch die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates nur noch mit deren Einverständnis anwesend sein dürfen.